



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

| Nr. 16/2019 | 12.11.2019  | 25. Jahrgang |
|-------------|---|--------------|
| INHALT      |   | Seite        |
| 48/2019     | Satzung der Stadt Rietberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Rietberg“ vom 01.10.2019                | 101          |
| 49/2019     | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg vom 11.12.2014 | 103          |
| 50/2019     | Internationaler Schüleraustausch - Lust Gastfamilie zu werden?  | 103          |
| 51/2019     | Gastfamilien für südafrikanische Schülerinnen und Schüler für Dezember 2019 gesucht   | 104          |
| 52/2019     | Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen   | 104          |
| 53/2019     | Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg  | 105          |
| 54/2019     | Sitzung des Rates am 14.11.2019, 18.00 Uhr<br><u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung  | 106          |

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

**48/2019**

**Satzung der Stadt Rietberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Rietberg“ vom 01.10.2019**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Im Historischen Stadtkern Rietberg und im angrenzenden Erweiterungsbereich sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese erstrecken sich auf die Innenstadt des Stadtteiles Rietberg. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Das in § 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt. Es erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern Rietberg“.

**§ 3**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB und die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietberg, 01.10.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**Gebietsabgrenzung ISEK „Historischer Stadtkern Rietberg“**



**49/2019**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg vom 11.12.2014**

**§ 1**

a) **§ 2 Absatz 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:**  
 , soweit nicht Absatz 4 etwas anderes bestimmt.

b) **Im § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

Der beitragsfähige Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen beträgt:

- a. 50 v.H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Regenwasserkanal bei einem Trennsystem bis zu einem Durchmesser von max. 30 cm,
- b. 25 v.H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Mischwasserkanal bei einem Mischsystem bis zu einem Durchmesser von max. 30 cm.

Die für die übrigen Einrichtungen einschließlich der Zuleitungen zum öffentlichen Regen- bzw. Mischwasserkanal entstandenen Kosten sind in voller Höhe beitragsfähig.

c) **Der vorhandene § 2 Absatz 4 wird zu § 2 Absatz 5.**

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt Rietberg in Kraft.

Rietberg, 02.10.2019

Andreas Sunder  
 Bürgermeister

**50/2019**

**Internationaler Schüleraustausch - Lust Gastfamilie zu werden?**

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über gute Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

**Chile**

**Familienaufenthalt: 05.12.19 – 19.02.20**

**Deutsche Schule Villarrica, Villarrica**

Alter 16-17 Jahre

**Familienaufenthalt: 07.12.19 – 13.02.20**

**Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia**

Alter 16-17 Jahre

**Familienaufenthalt: 07.12.19 – 10.02.20**

**Deutsche Schule R.A. Philippi, La Unión**

Alter 16-17 Jahre

**Peru**

**Familienaufenthalt: 06.01.20 – 20.02.20**

**Alexander von Humboldt Schule, Lima**

Alter 15-16 Jahre

**In alle Länder ist ein Gegenbesuch für die Kinder der Gastfamilien möglich.**

Interessiert? Weitere Informationen bei:  
 Schwaben International e.V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart  
 Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,  
[schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)  
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

**51/2019**

**Gastfamilien für südafrikanische Schülerinnen und Schüler für Dezember 2019 gesucht**

Der FSA Freundeskreis Südafrika sucht für sein Austauschprogramm Gastfamilien, die für 4 Wochen einen südafrikanischen Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren aufnehmen.  
12.12. – 08.01.20 4 Wo.

Alle Schüler sprechen Englisch. Die jugendlichen Gäste aus allen Regionen Südafrikas vermitteln deiner Familie ein Stück ihrer faszinierenden Kultur. Sie nehmen als Hospitant/in mit ihren Gastgeschwistern am Unterricht teil, soweit noch keine Weihnachtsferien sind.

Der FSA Freundeskreis Südafrika organisiert die Bahnfahrt zu den Gastfamilien. Alle Schüler sind krank-, unfall- und haftpflichtversichert. Die Schüler bringen ihr eigenes Taschengeld mit. Die Gastfamilien bieten den Jugendlichen Unterkunft, Verpflegung und die Teilnahme am Familienalltag. Ein eigenes Zimmer ist nicht erforderlich. **Ein Gegenbesuch ist möglich.**

Der FSA ist eine unpolitische Privatinitiative, die 1996 von Lodie de Jager, einem südafrikanischen High-School-Lehrer ins Leben gerufen wurde. Sein Anliegen war es, über kulturelle Grenzen hinweg zwischen südafrikanischen und deutschen Jugendlichen Brücken der Freundschaft zu bauen und voneinander zu lernen.

**Weitere Informationen unverbindlich bei:**

FSA Freundeskreis Südafrika, Petra Jacobi, Tel. 0521 160050, Mobil 0171 1941867, [petra@freundeskreis-suedafrika.de](mailto:petra@freundeskreis-suedafrika.de)

[www.freundeskreis-suedafrika.de](http://www.freundeskreis-suedafrika.de)

**52/2019**

**Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

|                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| <b>Zeitraum</b> | Oktober 2019-August 2020 |
|-----------------|--------------------------|

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**53/2019**

**Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rietberg**

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Vor- und Familienname
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Geschlecht
  - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
  - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
  - Auskunftssperren nach § 51 BMG
  - Sterbedatum
  
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden weitergegeben:
  - Familienname
  - Vornamen
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
  - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
  
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden weitergegeben:
  - Familienname
  - Vornamen
  - Anschrift
  - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)
  
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V Bundesmeldegesetz)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Familienname
  - Vornamen
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
  
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial

(§ 36 II Bundesmeldegesetz i. V. m. § 58c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vornamen
- derzeitige Anschrift
- 

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 29.10.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**54/2019**

**Sitzung des Rates am 14.11.2019, 18.00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 14.11.2019 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten

4.1 Finanzzwischenbericht

4.1.1 Finanzzwischenbericht III. Quartal 2019

4.2 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

4.3 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.4 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018

4.6 Besetzung der Gremien und der Geschäftsführung der Stadtmarketing Rietberg GmbH

5. Erlass einer Friedhofssatzung

6. 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Mastholte  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

7. Bebauungsplan Nr. 258.3 "Am Friedhof – Erweiterung II" im Stadtteil Mastholte  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

8. 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Neuenkirchen (Gemarkung Varensell)  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

9. Bebauungsplan Nr. 278.1 "Langer Schemm – Erweiterung" im Stadtteil Neuenkirchen, Gemarkung Varensell  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

10. Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Anlage „Gartenstraße“ im Stadtteil Neuenkirchen

11. Einziehung von öffentlichen Wegeflächen in den Stadtteilen Neuenkirchen und Westerwiehe - Stienhöferstraße/Zum Sporkfeld - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

- 
12.        Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Straßenbaulastwechsels der L 586 (Benteler Straße)
  13.        Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rietberg
  14.        Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg sowie seiner Stellvertreter
  15.        Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen
  16.        Fortführung und Weiterentwicklung der Umweltbildung auf Basis des "Grünen Klassenzimmers" und mit Ausrichtung an den Zielen einer "Bildung für nachhaltige Entwicklung"
  17.        Aufbau von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet Rietberg

## II. Nichtöffentlicher Teil

### 1. Mitteilungen und Anfragen

### 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

### 3. Vergaben

- 3.1        Auftragsvergabe HLF Löschzug Neuenkirchen
- 3.2        Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 3.3        Auftragsvergabe: Friedhofsbagger
- 3.4        Auftragsvergabe
- 3.5        Vergabeberichte 2019
4.        Aufbau von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet Rietberg - Vertragsangelegenheiten

### 5. Grundstücksangelegenheiten

- 5.1        Vergabe eines Grundstückes in Druffel
- 5.2        Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Ausschlagung eines Erbes
- 5.3        Regelungen zur Übernahme der Friedhöfe in Rietberg und Bokel

Andreas Sunder  
Bürgermeister